



**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

klar + abhand
Eingegangen
14. JULI 2006
Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte
[Signature]

8 K 2187/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **[REDACTED]**, vertreten durch M **[REDACTED]**
[REDACTED] beide wohnhaft: **[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 250/03C44,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2784152-223,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung

hat die 8. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. Juli 2006

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kohlheim als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Im übrigen wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

Tatbestand

Der 1999 in Bonn geborene Kläger ist angolischer Staatsangehöriger. Er ist Sohn der im Jahre 1990 aus Angola in die Bundesrepublik eingereisten XXXXXXXXXXXX und seiner Ehefrau XXXXXXXXXXXX nuel, deren Asylklage mit Urteil der Kammer vom 7.5.1995 (8 K 3969/91.A) abgewiesen wurde; Asylverfahren für drei weitere Kinder (8 K 1130/95.A und 8 K 8740/96.A) endeten durch Klagerücknahme. Ein 1996 durchgeführtes Folgeverfahren blieb ebenfalls erfolglos. Unter dem 28.8.2002 beantragte der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 26.3.2003 diesen Antrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Angola an.

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben. Der Kläger nahm in der mündlichen Verhandlung vom 5.7.2006 die Klage hinsichtlich des Asylbegehrens und der Feststellung zu § 51 AuslG / § 60 Abs. 1 bis 6 AufenthG zurück. Der Kläger begehrt unter Hinweis auf die Rückkehrgefährdung von Kindern die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG wegen einer bei seiner Rückkehr zu befürchtenden konkreten Gefährdung von Leib oder Leben für sich.

Der Klägern beantragt nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Mit der Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten auf die der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen über die Verhältnisse in Angola, die die Kammer bei ihrer Entscheidung über Klagen von Asylbewerbern aus diesem Land berücksichtigt, hingewiesen worden.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte in der mündlichen Verhandlung auch bei Ausbleiben eines Beteiligten verhandeln und entscheiden, da diese in der Ladung hierauf hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 VwGO einzustellen.

Die Klage im übrigen ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG, denn in der Person des Klägers liegen Gründe vor, die bei seiner Rückkehr nach Angola zu einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben führen würden. Der Kläger würde nämlich aufgrund der gegenwärtigen Lebensumstände für Kinder und Jugendliche in eine schwere und extreme Gefahrenlage geraten.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW) geht zwar in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) Abschiebungsschutz nicht vor solchen Gefahren gewährt, die grundsätzlich jeden Angehörigen der allgemein gefährdeten Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe treffen können.

Vgl. etwa OVG NW, Beschluss vom 1. März 1995 - 22 A 884/95.A - mit zahlreichen weiteren Nachweisen zum alten Recht; OVG NRW, Urteil vom 18.1.2005 - 8 A 1242/03.A - zu § 60 Abs. 7 AufenthG.

Unmittelbar aus der Verfassung (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG) abzuleitende Abschiebungshindernisse kommen danach nur dann - ausnahmsweise - in Betracht, wenn "sich die kollektive Gefährdungssituation in dem Abschiebungszielland derartig verdichtet und konkretisiert hat, dass sich grundsätzlich jedermann zu jeder Zeit einer individuellen Gesundheits- und Lebensgefährdung ausgesetzt sieht".

OVG NW, Beschluss vom 22.12.1993 - 17 B 2703/93 -, NVwZ-Beilage 2/1994, Seite 13; OVG NRW, Urteil vom 18.1.2005, a.a.O.; OVG NRW, Beschluss vom 28.2.2006 zur Fortgeltung der alten Rechtsprechung, hier in Bezug auf Angola.

Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass allgemeine Gefahren, die jeden Bürger gleichermaßen treffen, generell nicht zu einem Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) führen. Ein durch verfassungskonforme Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) zu erzielender Schutz vor der Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen komme nur bei einer "extremen allgemeinen Gefahrenlage" in Betracht, "die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde".

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -.

Diese übereinstimmend hohen Anforderungen an ein verfassungsunmittelbares oder durch verfassungskonforme Auslegung des AufenthG zu erzielendes individuelles Abschiebungshindernis lassen sich nach Auffassung der Kammer generell zur Zeit für Angola nicht (mehr) feststellen.

Allerdings hat Angola ungeachtet der Bemühungen zur Stabilisierung des Friedens und des Wiederaufbaus unter den Folgen des jahrzehntelangen Bürgerkrieges sehr stark zu leiden. Die Lebensbedingungen für die Zivilbevölkerung waren nach dem Ende der Kampfhandlungen zunächst uneingeschränkt katastrophal. Neben der weitestgehenden Verwüstung des Landes und der fast völligen Zerstörung der Infrastruktur war auch das Gesundheits- und Hygienewesen des Staates nahezu völlig zusammengebrochen; regelmäßig brachen und brechen Epidemien aus, die Säuglings- und Müttersterblichkeit war und ist eine der höchsten der Welt. Die Versorgung mit Lebensmitteln kann nur durch umfangreiche Unterstützung aus dem Ausland bewältigt werden.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom (zuletzt) 18.4.2006.

Diese dramatische Situation gilt jedoch gegenwärtig nicht mehr uneingeschränkt. Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein An-

lass besteht, erholt sich Angola derzeit von den Folgen des Bürgerkrieges. In der Hauptstadt Luanda, in der etwa ein Drittel der Bevölkerung des Landes lebt, in Benguela und Namibe und in einigen anderen Bevölkerungszentren des Landes sind die minimalen Existenzbedingungen überwiegend wieder gesichert.

Angesichts dieser - wenn auch nur geringfügigen - Verbesserung der Situation in verschiedenen Teilen Angolas kann auf der Grundlage der zitierten Rechtsprechung des OVG NW und des BVerwG nach Auffassung der Kammer nicht (mehr) davon ausgegangen werden, dass jeder Angolaner im Falle seiner Abschiebung in den sicheren Tod geschickt werden würde. Dies gilt vor allem dann, wenn seine Rückkehr in den in Angola noch bestehenden Familienverbund möglich ist. Anders ist die Lage jedoch zu bewerten, wenn eine Abschiebung von Kindern oder Jugendlichen oder kranken und geschwächten Personen droht. Die Situation der Kinder und Jugendlichen ist auch in der Hauptstadt Luanda nach wie vor prekär; die Kindersterblichkeit ist hoch, eine kindgerechte öffentliche Versorgungsstruktur besteht nicht.

Bei Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles, auf den in diesen Fällen abzustellen ist, ist davon auszugehen, dass der Kläger als 7-jähriger Junge bei einer Rückkehr aller Voraussicht nach schutzlos den ungewissen Lebensverhältnissen ausgesetzt wäre. Er kann nicht einen Familienverband zurückkehren, der ihn auffängt und ein noch menschenwürdiges Dasein sicherstellen könnte, denn seine Mutter und seine älteren Geschwister halten sich in Deutschland auf. Der Kläger kennt weder Stadt noch Land in seinem Heimatstaat Angola, denn er ist in der Bundesrepublik geboren, wo er seine bisherige Kindheit verbracht und seine Schulausbildung begonnen hat. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Kläger als 9-jähriges Kind ohne jede verwandtschaftliche Beziehung sich in einem ihm völlig fremden und noch dazu zerstörten Land zurechtfinden soll, dessen (Über)Lebensbedingungen auch in Luanda für Kinder jedenfalls als katastrophal bezeichnet werden müssen. Hierbei handelt es sich nicht nur um ein "nicht unerhebliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit", das nicht die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Voraussetzung für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage erfüllt,

so das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einigen seiner letzten Widerrufsbescheide (z.B. vom 26.6.2006 – 5206812-223).

Vielmehr geht die Kammer nicht nur bei Kleinkindern, sondern auch bei einem 7-jährigen Kind von einer solchen extremen Gefahrenlage aus, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine Rückkehr für das Kind in ein ihm völlig unbekanntes Land erfolgen soll. Soweit sich das Bundesamt in seine Bescheiden auf das Urteil der Kammer vom 3.12.2003 – 8 K 6843/99.A – beruft, verkennt es, dass es in diesem Fall um einen 19-jährigen Jugendlichen ging, der erst mit 15 Jahren Angola verlassen hatte – mithin mit den angolanischen Verhältnissen und der Sprache bereits vertraut war. Gerade dies trifft aber für den Kläger nicht zu.

Dem Kläger kann auch nicht entgegen gehalten werden, er könne mit seiner Familie nach Angola zurückkehren, so dass er dann Sicherheit in einem Familienverbund finden würde. Der Kammer ist zunächst der aufenthaltsrechtliche Status der Mutter (der Vater ist ausweislich der Akten unbekanntes Aufenthaltes) nach dem Abschluss deren Asylverfahren nicht bekannt. Indes kommt es hierauf nicht an, denn vorliegend geht es nicht darum, ob der Kläger zusammen mit seiner Familie nach Angola ausreisen kann, sondern allein darum, ob dem Kläger selbst bei seiner Rückkehr nach Angola eine extreme Gefahrenlage drohen würde – was zu bejahen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der An-